

RS UVS Kärnten 2003/09/10 KUVS- 1285/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2003

Rechtssatz

Da der Beschuldigte als Zulassungsbesitzer seiner gesetzlichen Verpflichtung (Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) durch Erteilung einer falschen Lenkerauskunft ? gegenständiglich ist der vom Beschuldigten namhaft gemachte Lenker slowenischer Herkunft nach Auskunft seiner Gattin bereits seit 20 Jahren verstorben ? nicht nachgekommen ist, ist er für die ihm angelastete Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Auskunftspflicht, falsche Auskunft, Mitwirkungspflicht, Lenker, Lenkerauskunft, Zulassungsbesitzer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at